

Stadt Jessen (Elster)

5. Änderung des Flächennutzungsplans der
Gemarkung Linda

Begründung zum Entwurf

Planung: **Stadt Jessen (Elster)**

Schloßstraße 11

06917 Jessen

Bearbeitung: **IPU GmbH**

Breite Gasse 4/5

99084 Erfurt

Stand: Januar 2025

Inhalt

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	1
2	Beschreibung des Plangebiets.....	3
3	Verfahrensablauf	5
4	Gesetzliche und planerische Grundlagen.....	6
	4.1 Gesetzliche Grundlage nach Baugesetzbuch (BauGB).....	6
	4.2 Vorgaben nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)	7
	4.3 Landesentwicklungsprogramm Sachsen-Anhalt	7
	4.3.1 LEP Sachsen-Anhalt 2010	7
	4.3.2 Neuaufstellung des LEP - Grobkonzept.....	8
	4.4 Regionalplanung	9
	4.4.1 Regionalplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018.....	9
	4.4.2 Sachlicher Teilplan Windenergie 2018.....	9
	4.4.3 Sachlicher Teilplan Windenergie 2027.....	10
	4.5 Flächennutzungsplan	11
	4.6 Landschaftsplan Jessen.....	12
	4.7 ISEK Jessen	12
5	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....	13
	5.1 Bestandssituation.....	13
	5.2 Änderung im Flächennutzungsplan	13
6	Erschließung	14
	6.1 Verkehrliche Erschließung	14
	6.2 Ver- und Entsorgung	14
7	Planungsalternativen	14
8	Auswirkungen der Planung	15
	8.1 Auswirkungen auf die Wohnnutzung	15

8.2 Auswirkungen durch Immissionen	15
8.3 Auswirkungen auf Natur und Landschaft	16
8.4 Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung und Boden.....	17
8.5 Auswirkungen auf den Verkehr	17
8.6 Auswirkungen auf die zivile und militärische Flugsicherung.....	18
9 Sonstige Belange und weiterführende Hinweise	19
9.1 Ökonomische und energetische Belange.....	19
9.2 Flugsicherung	19
9.3 Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen.....	19
9.4 Denkmalschutz	19
9.5 Geologie	19
9.6 Grenzmarken.....	20
9.7 Festpunkte	20
9.8 Altlasten	20
9.9 Abfallentsorgung.....	20
Quellenverzeichnis	21

Karten

Karte 1: Planzeichnung, Stand 01/2025

Abbildungen

Abbildung 1: Verortung des Plangebiets im Stadtgebiet.....	3
Abbildung 2: Darstellung des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung ...	4
Abbildung 3: Planabsicht Arbeitskarte	10
Abbildung 4: Flächennutzungsplan von 1992	11

Tabellen

Tabelle 1: Stand des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes.....	5
---	---

Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt Teil 1
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FNP	Flächennutzungsplan
ISEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
LEP	Landesentwicklungsplan
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
ROG	Raumordnungsgesetz
WEA	Windenergieanlage
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz

1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Nutzung von Windenergie nimmt insbesondere in Anbetracht der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes sowie der Ressourcenschonung eine zunehmend wichtige Rolle ein. Gegenüber der Nutzung konventioneller Energieträger wie fossile oder atomare Energiequellen bietet die Windenergie den Vorteil, dass sie als unerschöpflich gilt, keine Rest- oder Abfallstoffe verursacht sowie kein atomares Risiko darstellt. Darüber hinaus setzt bei Windenergieanlagen (WEA) bereits nach wenigen Jahren des Betriebes eine energetische Amortisation ein, sodass diese Form der Energieerzeugung sowohl aus ökonomischer, als auch aus ökologischer Perspektive eine vergleichsweise gute Bilanz hinterlässt. In Anbetracht des anhaltenden technischen Fortschritts zählt die Windenergie zudem zu den ertragsreichsten erneuerbaren Energien und spielt auch gegenüber etablierten Formen der Stromerzeugung eine zunehmend wichtige Rolle. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels haben Windenergieanlagen zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung stark an Bedeutung gewonnen. Mit der Verabschiedung der Pariser Klimaziele haben sich die beteiligten Staaten wie auch die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet den Ausbau und die Umstellung auf CO²-arme Energiegewinnung erheblich zu beschleunigen.

Auf Bundesebene wurden dabei die Weichen durch die Anpassung des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die Verabschiedungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) entsprechend gestellt und Zielwerte auf Länderebene festgesetzt (s. Kap.: 4.2). Von Bedeutung ist dabei vor allem die kommunale Initiative zur Bereitstellung von Flächen für Windkraft.

Die Stadt Jessen beabsichtigt vor diesem Hintergrund die Ausweisung von Flächen für weitere Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet. Sie verfügt bereits über aktive Windkraftanlagen auf einigen der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen im Nordosten des Stadtgebiets. Der sogenannte Windpark „Linda I“ im Ortsteil Linda grenzt dabei an den Windpark „Stolzenhain“ auf brandenburgischer Seite. Die dortigen Standortpotenziale für Windkraft sollen nun weiter ausgeschöpft werden. Im Vorfeld wurde das langjährige mittlere Windpotenzial für den Standort kalkuliert. Das Ergebnis eines Gutachtens zeigt eine langjährige mittlere Windgeschwindigkeit für herkömmliche Anlagentypen von 5,74 m/s auf.

Ziel des Vorhabens ist es daher, die bereits bestehende räumliche Konzentration von Windenergieanlagen zu nutzen und angrenzend an den Windpark „Linda I“ eine Erweiterung von Flächen für die Windenergie voranzubringen. So kann die Realisierung von weiteren Anlagen der Energiegewinnung ermöglicht und gleichzeitig ein stärkerer Eingriff in das Landschaftsbild an anderer Stelle präventiv vermieden werden. Da auf diese Weise außerdem keine schwerwiegenden zusätzlichen negativen visuellen Effekte hervorgerufen werden, ist die angedachte räumliche Bündelung von Windkraftanlagen deutlich konfliktärmer. Auch der Einfluss auf den Natur- und den Landschaftsschutz sowie dem menschlichen Bedürfnis nach naturnaher Erholung hält sich dabei vergleichsweise gering. Ein weiterer Vorteil

besteht darin, dass grundsätzlich eine gute Vereinbarkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und der Planung besteht.

Mit dem Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Jessen daher die planungsrechtliche Sicherung und Steuerung einer ca. 103,77 Hektar großen landwirtschaftlich genutzten Fläche nordwestlich des bestehenden Windparks für die Errichtung von Windenergieanlagen zum Ziel. In diesem Zusammenhang soll mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ausschließlich der in der Planzeichnung gekennzeichnete Änderungsbereich als Sondergebiet Windenergie ausgewiesen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans findet im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Windenergie Linda II“ statt. Dieser soll schließlich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des Geltungsbereichs Aussagen zu den Anlagen inklusive deren notwendigen Nebenanlagen festsetzen. Somit leistet die Stadt Jessen auf kommunaler Ebene einen Beitrag zu Erreichung der länderspezifischen Flächenziele des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Weichen für eine konfliktärmere Energiegewinnung. Zudem möchte sie mit der hier stattfindenden vorbereiteten und verbindlichen Bauleitplanung die Flächennutzungen zur Energiegewinnung im Sinne des öffentlichen Interesses innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches vorbeugend und selbstständig räumlich steuern.

Des Weiteren wurde ein Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung eines Windenergiegebietes auf dem Gemeindegebiet der Stadt Jessen angestoßen. Konkret wurde die Zulassung einer Abweichung von dem Ziel der Raumordnung Z1 des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beantragt, um den derzeit bestehende Widerspruch durch den Sachlichen Teilplan aufzuheben.

2 Beschreibung des Plangebiets

Die Stadt Jessen (Elster) ist im Osten des Landkreises Wittenberg in Sachsen-Anhalt gelegen. Das Vorhaben lässt sich dabei räumlich im Ortsteil Linda (Elster) im Osten der Stadt Jessen (Elster) verorten. Innerhalb des Ortsteils befindet sich der Planungsraum im nördlichen Bereich und grenzt dort unmittelbar südlich an das Bundesland Brandenburg an. Die untenstehende Darstellung verortet den Änderungsbereich innerhalb des Stadtgebiets von Jessen.

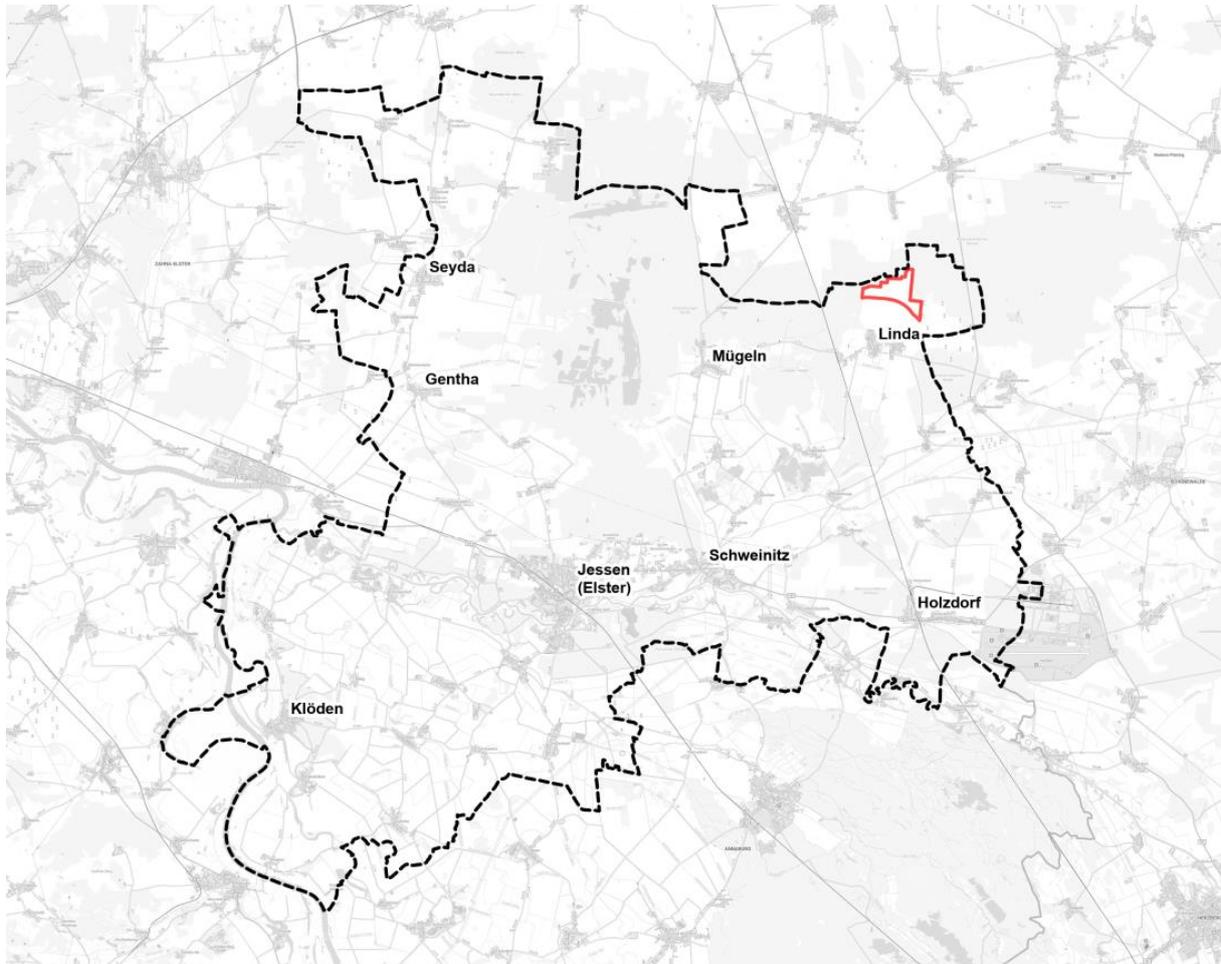


Abbildung 1: Verortung des Plangebiets im Stadtgebiet (Eigene Darstellung)

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich in der Gemarkung Linda, umfasst etwa 103,77 Hektar und betrifft die Flure 1, 2, 3 und 6. Konkret sind folgende Flurstücke als Teil des Änderungsbereichs zu nennen:

- **Flur 1:**
61
- **Flur 2:**
1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 34/2
- **Flur 3:**
42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65
- **Flur 6:**
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 64, 65, 66

Die Planungsfläche dient momentan der landwirtschaftlichen Nutzung. Diese setzt sich auch in südlicher und südwestlicher Richtung fort. Im Osten sowie Norden und Nordwesten grenzen Waldflächen an den Planungsraum an. Zu erwähnen sind außerdem die bestehenden Windenergieanlagen der Windparke „Linda I“ und „Stolzenhain“ südwestlich des Änderungsbereichs. Der Ortsteil Linda schließt in etwa 1.000 Metern Entfernung südlich des Änderungsbereichs an.

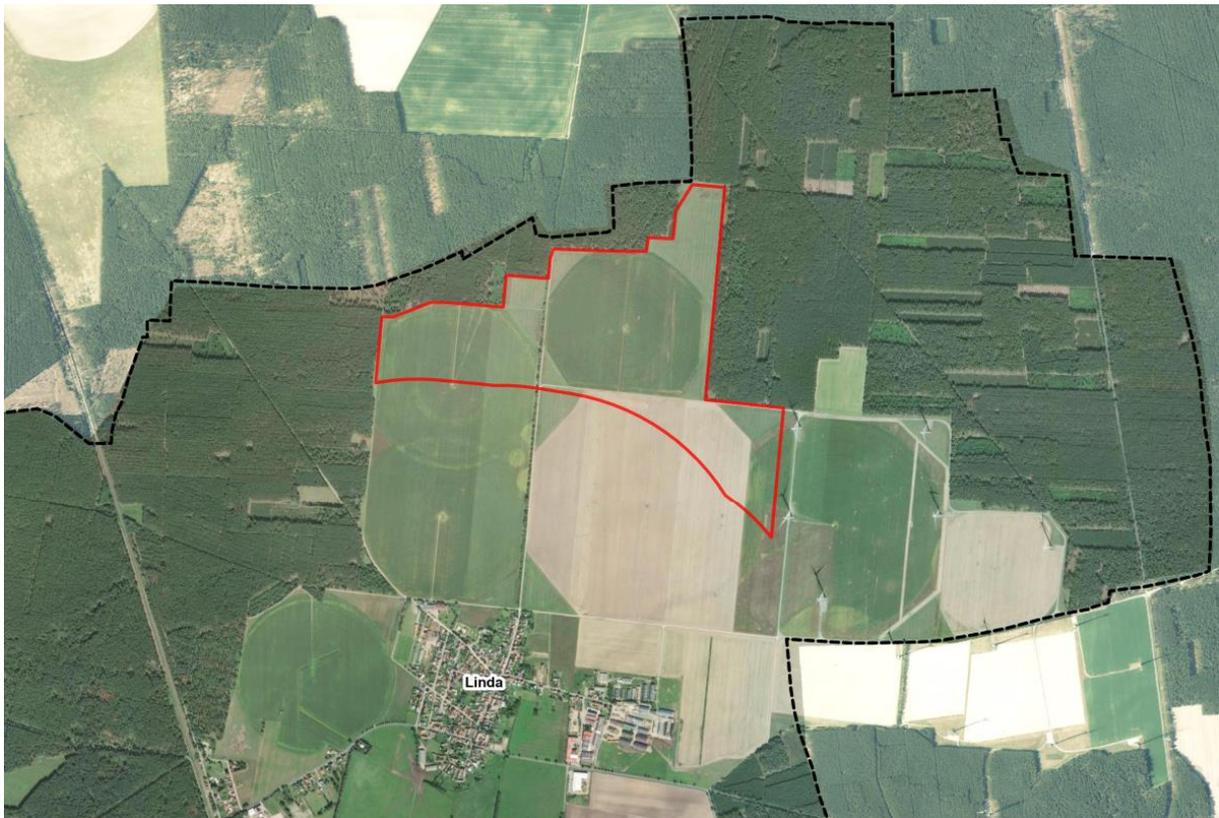


Abbildung 2: Darstellung des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung (Eigene Darstellung)

3 Verfahrensablauf

Das Bauleitplanverfahren erfolgt im zweistufigen Regelverfahren der Beteiligung. Die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Die Beteiligung erfolgt zur Entwurfsfassung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB erneut. Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt den aktuellen Stand des Verfahrens:

Tabelle 1: Stand des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Meilensteine		Datum bzw. Zeitraum
Aufstellungsbeschluss		
Beschluss des Stadtrates		20.02.2024
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 713		08.03.2024
Vorentwurfsphase		
Sitzung des Bauausschusses zur Vorbereitung des Auslegungsbeschlusses des Vorentwurfs		15.04.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit	Bekanntmachung	10.05.2024
	Auslegung	13.05.2024
	Frist für Stellungnahmen	14.06.2024
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Aufforderung zur Stellungnahme	13.05.2024
	Frist für Stellungnahmen	14.06.2024
Entwurfsphase		
Sitzung des Bauausschusses zur Vorbereitung des Auslegungsbeschlusses		03.02.2025
Beschluss des Hauptausschusses zur Auslegung des Entwurfs		18.02.2024
Beschluss des Stadtrats zur Auslegung des Entwurfs		04.03.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit	Bekanntmachung	28.03.2025
	Auslegung	31.03.2025
	Frist für Stellungnahmen	05.05.2025
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Aufforderung zur Stellungnahme	31.03.2025
	Frist für Stellungnahmen	05.05.2025
Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen		
Billigung der Abwägung durch den Stadtrat		
Feststellungsentwurf		
Sitzung des Bauausschusses zur Vorbereitung des Feststellungsbeschlusses		
Feststellungsbeschluss des Stadtrats		
Genehmigungsphase		
Genehmigungsantrag		
Bekanntmachung der Genehmigung		

4 Gesetzliche und planerische Grundlagen

4.1 Gesetzliche Grundlage nach Baugesetzbuch (BauGB)

Da der sachliche Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, der die Erweiterungsfläche „Linda II“ enthält, zum derzeitigen Planungsstand noch nicht verbindlich ist, wurden andere mögliche Wege für die Schaffung des Planungsrechts betrachtet. Dabei wurde in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt die Aufstellung des parallel laufenden Bebauungsplans sowie die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Abs. 5 BauGB zum aktuell gültigen Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (2018) als aussichtsreich bewertet.

Auf dieser Grundlage wurde ein Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung eines Windenergiegebietes auf dem Gemeindegebiet der Stadt Jessen eingeleitet. Konkret ist die Zulassung einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung Z1 (Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beantragt. Zum Stand des Entwurfs wurde der Antrag noch nicht eingereicht und es liegt daher noch keine Beschlussfassung zum Antrag vor. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 245e Abs. 5 BauGB gegeben sind und mit einem positiven Bescheid gerechnet wird.

Der § 245e Abs. 5 BauGB bestimmt, dass in den Fällen, in denen Gemeinden die Ausweisung weiterer Windenergiegebiete auf ihrem Gemeindegebiet planen, die Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) unter vereinfachten Voraussetzungen zu erteilen ist. Einem Antrag auf Zielabweichung soll stattgegeben werden, wenn im Regionalplan keine mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen festgelegt sind.

Das im Regionalen Entwicklungsprogramm festgelegte „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ stellt keine mit der Windenergie unvereinbare Nutzung dar. Durch die Windenergienutzung wird es allenfalls zu einem minimalen Flächeneingriff kommen, neben der die landwirtschaftliche Nutzung somit fortgeführt werden kann. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch auf die Gewichtungsvorgabe des § 2 EEG hinzuweisen, wonach den Erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse zugewiesen wird. (EEG 2023)

Auch der Umstand, dass das Vorhaben außerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit Wirkung von Eigenschaftsgebieten liegt, stellt keine unvereinbare Nutzung dar. Ein alleiniges Freihalteinteresse führt nicht zu einer unvereinbaren Nutzung. Dies ist letztlich auch nur konsequent, weil ansonsten die gesetzgeberische Intention, den Gemeinden, welche nicht Planungsträgerin nach § 249 Abs. 5 BauGB sind, die Möglichkeit zu eröffnen, zusätzliche Flächen im Sinne des § 3 Abs. 2 Windenergieflächenbedarf zu schaffen, konterkariert würde.

4.2 Vorgaben nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz dient nach § 1 WindBG dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien als Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz und der damit verbundenen Stärkung einer emissionsfreien Energieversorgung. Zur Erreichung dieser Zielstellung verpflichtet der Gesetzgeber die Länder nach § 3 Abs. 1 WindBG einen länderspezifischen Flächenanteil der Landesfläche für die Windenergiegewinnung auszuweisen. Diese sogenannten Flächenbeitragsziele sind gemäß § 3 Abs. 2 jeweils auf Landesebene oder regionaler Ebene bzw. durch kommunale Planungen sicherzustellen. Für das Land Sachsen-Anhalt sind folgende Ausbauziele festgesetzt:

- 1,8 % bis 2027
- 2,2 % bis 2032

Im Baugesetzbuch werden weitere Aussagen zur Erreichung dieser Flächenbeitragsziele getroffen. So besagt § 249 Abs. 5 BauGB, dass von Darstellungen und Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann, um diese zu erreichen. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB ist auch das Erreichen eines Beitragswertes kein Hindernis für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 5 BauGB.

4.3 Landesentwicklungsprogramm Sachsen-Anhalt

4.3.1 LEP Sachsen-Anhalt 2010

Im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom Jahr 2010 werden ein großräumliches Konzept sowie die zukünftigen Perspektiven für das Bundesland vorgelegt. Diese dienen vor allem als Grundlage für die entsprechenden Raumordnungspläne auf regionaler Ebene.

Auch zum Thema der Energieversorgung und der Rolle der Windenergie wird im Landesentwicklungsplan Stellung bezogen. Das Planwerk definiert dafür gewisse Ziele und Grundsätze. Es wird dabei zunächst auf die Notwendigkeit einer aus ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten optimale Energiegewinnung hingewiesen:

- *Z103: Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.*
- *G75: Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.*

Weiterhin wird betont, dass vor allem die regionalplanerische Ebene koordinativ einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien, wie unter anderem der Windenergie, leisten soll:

- *G77: Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.*

Konkret soll eine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen aufgrund ihrer raumbedeutsamen Wirkungen erfolgen. Auch der LEP bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass eine Konzentration von Anlagen zu verfolgen ist, um andere Raumfunktionen zu schützen und negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft zu vermeiden. Ein Instrument dazu stellt die Ausweisung von Vorranggebieten dar.

- *Z108: Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.*
- *Z110: Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) 2010)*

4.3.2 Neuaufstellung des LEP - Grobkonzept

Der Landesentwicklungsplan soll in den nächsten Jahren neu aufgestellt werden und die Inhalte an die momentanen Entwicklungen und Herausforderungen entsprechend anpassen. Die Neuaufstellung soll bis zum Ende der Legislaturperiode im Jahr 2026 erfolgt sein. Es liegt bereits ein Grobkonzept des neuen LEPs vor, in welchem auch schon relevante Aussagen zum Thema Versorgung mit erneuerbaren Energien getroffen werden.

So wird unter anderem die Windenergie als eine der Schlüsselrollen für die zukünftige Energiepolitik des Landes Sachsen-Anhalt dargestellt. Im Zuge dessen werden auch raumordnerische Handlungsansätze definiert. Darunter fällt beispielsweise das weitere raumverträgliche Vorantreiben erneuerbarer Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei jedoch weiterhin auf regionaler Ebene räumlich zu steuern, dabei sind auch die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu berücksichtigen. Nicht zuletzt wird angemerkt, dass im Sinne einer effizienten und technologieoffenen Energiegewinnung möglichst keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen auf raumordnerischer Ebene festzulegen sind. (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) 2022)

4.4 Regionalplanung

4.4.1 Regionalplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018

Der regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von 2018 trifft wesentliche raumordnerische Aussagen für die Region zu Themen der Raumstruktur, Standortpotenzialen, technischer Infrastruktur und Freiraumstruktur. In der entsprechenden Raumordnungskarte wird der Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Weitere Aussagen zum Vorhabenbereich werden nicht getroffen. Die umliegenden Flächen werden größtenteils als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Zu Vorranggebieten für die Landwirtschaft trifft der Regionalplan folgenden Aussage: *„Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.“* (Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2019) Die Festlegung der landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete gilt als Grundsatz innerhalb des Regionalplans. Es kann festgehalten werden, dass es eine grundlegende Vereinbarkeit zwischen der Landwirtschaft und der Windenergienutzung gibt und die Planung den regionalplanerischen Zielen nicht entgegensteht.

4.4.2 Sachlicher Teilplan Windenergie 2018

Neben dem regionalen Entwicklungsplan ist auch ein sachlicher Teilplan „Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufgestellt worden, welcher die Entwicklungsvorstellungen der Region in Bezug auf das Thema Windkraft darlegt. Dort werden vor allem Vorranggebiete für die Windenergiegewinnung definiert. Dies geschieht auf der Grundlage von bestimmten Prüfkriterien wie der Windhöffigkeit, tatsächlichen Ausschlussbereichen („harte“ Tabuzonen) wie Siedlungsflächen oder Schutzgebieten oder begründeten Ausschlussbereichen („weiche“ Tabuzonen) wie Pufferzonen um Siedlungsbereiche. Durch die Anwendung dieser Methodik haben sich letztlich 22 Vorranggebiete herauskristallisiert, unter anderem in der Gemarkung Linda im Bereich des bestehenden Windparks Linda I. (Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018)

4.4.3 Sachlicher Teilplan Windenergie 2027

Im März 2023 hat die regionale Planungsgemeinschaft die Planungsabsicht zur Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ bekannt gegeben, um den Ausbauzielen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes Folge zu leisten und den bestehenden Teilplan dahingehend zu aktualisieren. Die Planung befindet sich momentan noch im Prüfstatus und ist daher nicht verbindlich. Nichtsdestotrotz sollen die relevanten Inhalte in Bezug auf das Vorhabengebiet erläutert werden.

So wird zunächst festgehalten, dass die bestehenden Vorranggebiete die Regionsfläche bislang nur zu 0,99 % abdecken. Die Planung sieht daher neben der Ausweisung von zusätzlichen Vorranggebieten auch die Erweiterung der meisten bestehenden Vorranggebiete vor. Darunter fällt unter anderem die Erweiterungsfläche „Linda II“, die sich nordwestlich an das bestehende Vorranggebiet „Linda“ anschließt und in welcher sich der räumliche Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet. (Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2023)



Abbildung 3: Planabsicht Arbeitskarte (Stand März 2023)

4.5 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan für die Gemarkung Linda existiert seit 1992. In diesem ist der Änderungsbereich des Vorhabens als Fläche für Landwirtschaft/Ackerfläche definiert. Darüber hinaus wird die nachrichtliche Übernahme eines geschützten Landschaftsbestandteils dargestellt, welcher den Planungsraum linear quert. Hierbei handelt es sich um eine geschützte „Allee oder einseitige Baumreihe an öffentlichen oder privaten Straßen und Feldwegen“ gemäß § 21 NatSchG LSA. Östlich, nördlich und westlich an den Änderungsbereich grenzen im Flächennutzungsplan Flächen für Forstwirtschaft an. Der Flächennutzungsplan wurde seit seiner Aufstellung vier Mal geändert, diese Änderungen tangieren den Änderungsbereich allerdings nicht weiter. (Hoeche & Leder Planungsgesellschaft mbH 1992)



Abbildung 4: Flächennutzungsplan von 1992 (Hoeche & Leder Planungsgesellschaft mbH)

4.6 Landschaftsplan Jessen

Die Stadt Jessen verfügt seit 2007 über einen Landschaftsplan. Dieser konkretisiert gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse auf kommunaler Ebene. Im Zuge der Leitbildentwicklung im Landschaftsplan ist der Änderungsbereich innerhalb der Landschaftsgliederungseinheit „Sanderhochfläche der Glücksburger Heide“ verortet. Dieses Landschaftsbild wird größtenteils von den westlich der Planfläche gelegenen Waldflächen der Glücksburger Heide geprägt. Diese weisen auch eine besondere naturräumliche Empfindlichkeit auf.

Weiterhin gibt der Landschaftsplan Hinweise für die Bauleitplanung. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit eines qualifizierten Umweltberichts verwiesen, der unter anderem die im Landschaftsplan getroffenen Aussagen zu berücksichtigen hat. Die konkreten Darstellungen aus dieser Fachplanung werden daher im Umweltbericht detaillierter betrachtet. (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH 2007)

4.7 ISEK Jessen

Die Stadt Jessen hat im Jahr 2018 ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept für den Zeithorizont 2018 bis 2030 beschlossen. In dieser informellen planerischen Grundlage wird zunächst die Bestandssituation der Stadt bezüglich Themenfeldern wie Wirtschaft, Wohnen, Daseinsvorsorge oder Infrastruktur dargestellt. Zu diesen Handlungsfeldern werden weiterhin Bedarfe und konkrete Handlungsaktivitäten definiert. Das Planwerk besitzt aufgrund seines informellen Charakters zwar keine Rechtswirksamkeit, soll aber dennoch Beachtung bei der Bauleitplanung finden und auf die dort formulierten Ziele in Bezug zum Vorhaben geprüft werden.

Für das Handlungsfeld Energie und Klimaschutz wird so zum Beispiel der Umstieg auf erneuerbare Energien aufgelistet, entweder durch die stärkere Versorgung mit Ökostrom oder durch Möglichkeiten der eigenständigen erneuerbaren Energieerzeugung, was die städtischen Absichten in Bezug auf diese Thematik unterstreicht. Darüber hinaus wird konkret der Ortsteil Linda gemeinsam mit dem Ortsteil Mügeln als gemeindliches Funktionszentrum innerhalb des Gemeindegebiets dargestellt. In einzelnen Steckbriefen werden dabei unter anderem ortsteilspezifische Bedarfe für diese Funktionszentren aufgezeigt. Als Aspekt werden auch die Eignungsflächen für die Windenergie im Ortsteil Linda aufgelistet. Dabei wird betont, dass die Belange von Tourismus und Energiewirtschaft gleichermaßen zu berücksichtigen und die Dominanz von Windkraftanlagen unter anderem in einem Tourismuskonzept einzubeziehen sind. Die geplante Konzentration der Anlagen im Umfeld zu den bereits bestehenden Windparks soll daher eine entsprechende Maßnahme zum maßvollen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen und dieser Zielsetzung entgegenkommen. (Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG) 2018)

5 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

5.1 Bestandssituation

Der hier dargestellte Änderungsbereich wird innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans für die Gemarkung Linda gegenwärtig als Fläche für land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Landwirtschaft – Ackerland) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 ausgewiesen (siehe Kapitel 4.5) und dementsprechend genutzt. Darüber hinaus ist ein geschützter Landschaftsbestandteil in einer umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft nachrichtlich übernommen. Hierbei handelt es sich nach den vorliegenden Fachdaten um eine geschützte einseitige Baumreihe an vorhandenen Feld- und Wirtschaftswegen auf Grundlage des § 21 NatSchG LSA.

5.2 Änderung im Flächennutzungsplan

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans sieht für den Geltungsbereich der Gemeinde Linda die Ausweisung eines

Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 Nr.2b BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 BauNVO

anstelle der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des dargestellten Änderungsbereiches vor. Die Fläche zum Schutz der geschützten Baumreihe, welche den Änderungsbereich in Nord-Südrichtung quert, wird beibehalten und nachrichtlich übernommen. Des Weiteren soll die landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet nach wie vor möglich sein.

Die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung von Windenergie soll dabei substanziellen Raum für die Erzeugung von erneuerbarer Energie schaffen. Das Sondergebiet schließt im Osten an den bestehenden Windpark „Linda I“ an und wirkt dabei im Sinne einer räumlichen Nutzungskonzentration. Die Ausweisung ermöglicht auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung vor Ort und sorgt somit für eine effiziente Flächennutzung. Mit der Ausweisung der dargestellten Fläche als Sondergebiet für Windenergie wird die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 BauGB in die Wege geleitet und somit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

6 Erschließung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die innere verkehrliche Erschließung ist der Plangrundlage des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 58 „Windenergie Linda II“ zu entnehmen, sie erfolgt zum größten Teil über die bestehenden landwirtschaftlichen genutzten Verkehrswege. Für bestimmte Wegeabschnitte ist ein Aus- bzw. Neubau notwendig, außerdem sind die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen neu zu errichten. Diese Wege werden in einer Breite von 4,50 m in wasserdurchlässiger Ausführung gebaut und möglichst flächensparend geplant. Die entsprechende Sicherung der Parzellen ist angestoßen, im Rahmen des Genehmigungsantrags nach BImSchG sind die Nachweise der gesicherten Erschließung ebenfalls zu erbringen.

Die äußere Erschließung erfolgt über den im Osten liegenden Bestandsweg, welcher auch den angrenzenden Windpark Linda I erschließt und an das öffentliche Straßennetz angrenzt. Von dort aus kann der Verkehr dann über die im Osten verlaufende Bundesstraße 101 abgewickelt werden. Weiterhin ist der Änderungsbereich durch den zentral verlaufenden Weg von Süden aus öffentlich erschlossen. Dieser befindet sich im Eigentum der Stadt Jessen. Das übergeordnete Straßennetz ist vorhanden und für die Abwicklung der notwendigen Transporte ausreichend.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die geplanten Windenergieanlagen werden über Erdkabel an das örtliche Stromnetz angeschlossen. Die Netzeinbindung erfolgt am UW Schönwalde Süd der E.DIS Netz GmbH.

Der Betrieb von WEA erzeugt kaum typische Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, da keine Roh- oder Recyclingstoffe verarbeitet werden. Zum größten Teil entstehen Abfälle im Zuge einer geplanten Wartung. Die Entsorgung von Abfällen befindet sich in der Zuständigkeit des Betreibers.

7 Planungsalternativen

Aufgrund der vorhandenen Gebietskulisse bestehend aus siedlungsbedingten, infrastrukturellen sowie naturschutz- und landschaftsbedingten Faktoren stehen im Gemeindegebiet keine Flächen mit besserer Eignung zu Verfügung. Hinzu kommt die Vereinbarkeit zwischen Windenergienutzung und landwirtschaftlicher Nutzung. Diese Faktoren mit den zu berücksichtigenden Abstandsregelungen führen zu einem eingeschränkten Planungsfenster innerhalb des Gemeindegebietes, insbesondere in Absicht einer möglichst konfliktarmen Energiegewinnung.

8 Auswirkungen der Planung

Gemäß § 2a Nr. 1 BauGB sind die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzustellen. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planung in Bezug auf die relevanten Belange gem. §1 Abs. 6 BauGB dargestellt.

8.1 Auswirkungen auf die Wohnnutzung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB sind insbesondere auch die Wohnbedürfnisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Sondergebiet, in welchem zukünftig die Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein soll, befindet sich in einem präventiven Abstand von etwa 1.000 m zum nächstgelegenen Siedlungsraum (Ortsteil Linda). Laut § 249 Abs. 10 BauGB steht der Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhabengebiet für die Windenergienutzung *„in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlagen bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.“* Selbst bei der nach aktuellen technischen Möglichkeiten größten Anlagenhöhe werden diese Abstände eingehalten, konkrete Aussagen zur Anlagenhöhe werden im entsprechenden Bebauungsplan getroffen. Weitere Ortslagen wie Stolzenhain oder Hartmannsdorf befinden sich in einer Entfernung von mehr als 3 km, hier kann eine optisch bedrängende Wirkung ebenfalls ausgeschlossen werden. Auf immissionsbedingte Auswirkungen wird im Folgenden eingegangen.

8.2 Auswirkungen durch Immissionen

Bei Emissionen handelt es sich gemäß § 3 Abs. 3 BImSchG um die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. In Bezug auf das Vorhaben sind grundsätzlich Auswirkungen der Windenergieanlagen durch Schall, Schattenwurf und Lichtemissionen zu erwarten.

Schallimmissionen

Windenergieanlagen verursachen Schallimmissionen, welche in Form von monotonen Brumm- und Schlaggeräuschen auftreten können. In Verbindung mit den bereits bestehenden Anlagen können kumulierende Wirkungen auftreten. Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren wird die Schallimmissionsthematik geprüft und abschließend behandelt. Es kann der Einsatz von schallreduzierten, nächtlichen Betriebsweisen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Anwendung kommen.

Der Ortsteil Linda befindet sich in einer Entfernung von etwa 1.000 Metern in südlicher Richtung. Eine Beeinträchtigung der dortigen Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist nicht zu erwarten. Weitere Wohn- und Arbeitsstätten befinden sich in weiterer Entfernung. Die tatsächlichen Auswirkungen der Emissionen werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung behandelt. Die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm werden durch dieses Verfahren geprüft und gesichert.

Infraschall

Als Infraschall gelten Schallwellen in einem Frequenzbereich von unter 20 Hertz (Hz). Aufgrund ihrer tiefen Frequenz werden sie durch das menschliche Ohr nicht als Geräusch erfasst, sondern können zum Beispiel als Vibrationen wahrgenommen werden. Infraschall ist allgegenwärtig und kann sowohl natürlich (z.B. Gewitter) als auch künstlich erzeugt entstehen, beispielsweise durch Verkehr, Haushaltsgeräte oder den Betrieb von Windenergieanlagen. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall stellt sich als vergleichsweise schwach heraus. Ab bestimmten Entfernungen lässt sich der Infraschall von Windenergieanlagen nicht mehr vom Hintergrundschall unterscheiden, bei einem Abstand von etwa 700m ist er zum Beispiel schwächer als der des Windes. Auch die aktuelle Rechtsprechung zu diesem Thema beruft sich auf diese wissenschaftlichen Erkenntnisse und stellt im Wesentlichen fest, dass von Windenergieanlagen keine Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugt werden. (Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) 2018)

Schattenwurf

Windenergieanlagen erzeugen abhängig vom Sonnenstand und den Wetterbedingungen durch ihre Rotorenbewegungen periodisch auftretende Schattenwürfe im entsprechenden Wirkungsbereich. Geringfügige Schattenwürfe gelten grundsätzlich als hinnehmbar, ab einer täglichen Beschattungsdauer von mehr als 30 Minuten werden die entsprechenden Immissionswerte überschritten. Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Richtwerte in einem Schattengutachten nachzuweisen, bei potenziellen Überschreitungen werden technische Maßnahmen erforderlich, beispielsweise durch die Installation einer Abschaltautomatik.

Lichtimmissionen

Da die WEA eine Höhe von über 100 m erreichen werden, ist eine entsprechende Tag- und Nachtkennzeichnung notwendig. Die rot blinkenden Rundstrahlfeuer (sog. Hindernisbefeuereung) an den Windenergieanlagen sind Pflicht, um Flugzeuge und Helikopter vor Hindernissen dieser Art während der Dunkelheit zu warnen. Das kann in der Nähe von Wohngebieten aufgrund von optischen Reizen als störend empfunden werden. Zur Verringerung der Lichtemissionen ist gem. § 9 Abs. 8 EEG eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) zu installieren. Die optisch sichtbare Nachtkennzeichnung wird nur aktiviert, wenn ein Flugobjekt den Mindestabstand zum Windfeld unterschreitet. Weiterhin werden die Blinklichter so eingestellt, dass sie zur gleichen Zeit aufleuchten. Somit werden die Lichtemissionen in der Nacht weitestgehend minimiert.

8.3 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Es handelt sich bei dem Bau neuer WEA und der dazu notwendigen Infrastruktur laut § 14 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Im Zuge der hier angegliederten Planung an bereits bestehende Anlagen (Windpark Linda I und Windpark Stolzenhain) soll der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf ein notwendiges Minimum reduziert werden.

Der Eingriff und die notwendige Kompensation werden im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt, des Weiteren werden im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan geeignete Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft werden außerdem entsprechende Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan getroffen. Dabei sollen u.a. bestehende Wege- und Infrastrukturen genutzt werden, neu zu errichtende Erschließungen eine Wasserdurchlässigkeit gewährleisten und temporär genutzte Flächen für den Auf- und Abbau der WEA nach Nutzung in den Ausgangszustand zurückversetzt werden.

8.4 Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung und Boden

Der Änderungsbereich wird momentan landwirtschaftlich genutzt. Mit einer erweiterten Erschließung und Errichtung von Windenergieanlagen im Sondergebiet werden daher Flächen der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Gleichwohl ist die Reduktion an landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgrund der sehr flächensparsamen Ausprägung von Windkraftanlagen als gering einzuschätzen. Der Vereinbarkeit beider Nutzungen steht grundsätzlich nichts entgegen. Entsprechend der Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Naturschutz in Sachsen-Anhalt weist der Boden innerhalb des Änderungsbereiches darüber hinaus nur eine sehr geringe Ertragsfunktion mit einer Acker- bzw. Grünlandzahl von weniger als 28 auf. Ein Vorhaben an anderer Stelle wäre mit einem mindestens gleichwertigen Verlust von Ertragspotenzialfläche verbunden. Böden mit geringem, mittlerem, hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial werden nicht berührt.

Für die Erschließung der einzelnen Anlagenstandorte werden größtenteils bestehende landwirtschaftliche Wege in Anspruch genommen werden, um einen zusätzlichen Flächenverlust möglichst gering zu halten. Flächen für Montage oder Lagerungen werden nur für die Dauer der Errichtung in Anspruch genommen. Im und in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich bestehen überdies keine Standorte eines landwirtschaftlichen Betriebs oder bauliche Anlagen wie Stallungen o.Ä., auf die eine negative Beeinträchtigung zu befürchten ist. Während der Bauphase zur Errichtung der WEA ist auf dem Areal mit vereinzelt Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu rechnen. Insgesamt werden keine signifikanten Auswirkungen für die landwirtschaftliche Nutzung erwartet.

8.5 Auswirkungen auf den Verkehr

Die durch die Planung betroffene Fläche wird bislang über landwirtschaftliche Wege sowie über eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen. Im Zuge des Baus von Windenergieanlagen sind an den jeweiligen Standorten größere Montageflächen einzuplanen, die jedoch nur temporär bestehen und nach der Inbetriebnahme rückgebaut werden. Eine weitere verkehrliche Infrastruktur in der Nähe stellt vor allem die Bundesstraße 101 dar, die östlich des Änderungsbereichs liegt. Für diese ist durch das Vorhaben von keinen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auszugehen. Auch für die entsprechende Zubringerstraße vom Ortsteil Linda aus sowie den Zellendorfer Weg, welcher den Ortsteil Linda mit dem nordwestlich liegenden

Zellendorf verbindet, werden keine wesentlichen Auswirkungen erwartet. Eine erhöhte Beanspruchung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur ist dabei lediglich während der Bauphase bzw. Rückbauphase zu erwarten.

8.6 Auswirkungen auf die zivile und militärische Flugsicherung

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen.

Südöstlich des Planungsgebiets befindet sich in ca. 8 km Entfernung der Fliegerhorst Holzdorf. In der Bauleitplanung sind laut § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB die Belange der Verteidigung zu berücksichtigen. Von einer Beeinträchtigung des Flugverkehrs kann durch die Schaffung eines Sondergebiets „Windenergie“ nicht pauschal ausgegangen werden. Im Zuge der Genehmigung der konkreten Anlagen im Rahmen der Zustimmung durch die entsprechende Luftfahrtbehörde nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), werden die geplanten Anlagenhöhen auf Zulässigkeit geprüft. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist außerdem eine Tag-Nacht-Kennzeichnung verpflichtend.

9 Sonstige Belange und weiterführende Hinweise

9.1 Ökonomische und energetische Belange

Die gewonnene Energie kann in das vorhandene Netz eingespeist werden. Die Netzeinbindung erfolgt am UW Schönwalde Süd der E.DIS Netz GmbH.

Das vorhandene Potenzial an Windenergie kann dabei ergänzend zum bestehenden Windpark Linda I weiter ausgeschöpft werden. Im Vorfeld wurde das langjährige mittlere Windpotenzial für den Standort kalkuliert. Das Ergebnis zeigt eine langjährige mittlere Windgeschwindigkeit für die geplanten Anlagen von 5,74 m/s.

9.2 Flugsicherung

In räumlicher Nähe befindet sich der militärische Flugplatz Holzdorf. Die geltenden Bestimmungen der Flugsicherung sind zu beachten

9.3 Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Diese werden im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan „Linda II“ dargestellt.

Zur Kompensation von Eingriffsfolgen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf außerhalb des Änderungsbereichs liegenden Grundstücken durchzuführen. Die Flächen und Maßnahmen werden im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan „Linda II“ dargestellt.

Die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sollen über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren geregelt werden.

9.4 Denkmalschutz

Archäologische Denkmale sind gemäß § 9 Abs. 1 DenkmSchG-LSA geschützt und so zu nutzen, dass sie auf Dauer erhalten bleiben. Veränderungen an Denkmalen (hier: alle Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet) bedürfen nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG-LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

9.5 Geologie

Zur Feststellung der konkreten geologischen Situation werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

9.6 Grenzmarken

Im Änderungsbereich des Bauleitplans befinden sich Grenzmarken, welche nach § 5(2) VermGeoG LSA nur durch Befugte verändert oder beseitigt werden können.

9.7 Festpunkte

In unmittelbarer Nähe des Änderungsbereichs befindet sich der Vermessungsfestpunkt 4144-00605 des Lagefestpunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Gemäß § 1 DVO VermKatG LSA wird für diesen Punkt eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche im Radius von 2 m vom L VermGeo beansprucht. In unmittelbarer Nähe zum Festpunkt ist die Durchführung von Erdarbeiten sowie das Anlegen von Materialdepots, Abstellplätzen für Maschinen oder Erdaushüben verboten. Eine Einzäunung des Festpunktes ist ebenso untersagt. Unvermeidbare Veränderungen oder die Zerstörung durch konkrete Baumaßnahmen sind mit dem L VermGeo Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig abzustimmen.

9.8 Altlasten

Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) unverzüglich zu informieren.

9.9 Abfallentsorgung

Baustellenabfälle (z. B. Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Bauschutt), die bei den Bauarbeiten anfallen, sind nach Abfallarten zu trennen und vollumfänglich aktenkundig einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Holz ist gemäß Altholzverordnung (AltholzV) zu verwerten. Metalle sind einem Metallverwertungsbetrieb zuzuführen. Sonstige Abfälle, die nicht einer Sortier-/Verwertungsanlage angeeignet werden können (Abfälle zur Beseitigung), sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG in erster Linie zu verwerten. Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG sind Abfälle gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln. § 8 GewAbfV regelt die Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen im Einzelnen. Die sachgerechte Entsorgung von Abfällen fällt in die Zuständigkeit des Betreibers.

Quellenverzeichnis

- BauGB: Baugesetzbuch vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). Online verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/index.html#BJNR003410960BJNE003525360>, zuletzt geprüft am 26.08.2024.
- Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) (2018): Windenergie und Infraschall. Online verfügbar unter https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/05-schall/20181028_Hintergrundpapier_Infraschall_WEA_Rev2.pdf, zuletzt geprüft am 26.08.2024.
- EEG 2023: Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33). Online verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/index.html, zuletzt geprüft am 26.02.2024.
- Hoeche & Leder Planungsgesellschaft mbH (1992): Flächennutzungsplan Gemeinde Linda. Gesamtgemarkung, zuletzt geprüft am 21.02.2024.
- Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (2007): Landschaftsplan der Stadt Jessen (Elster). Textteil, zuletzt geprüft am 14.03.2024.
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) (2010): Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt. Online verfügbar unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-LEPST2010pLEP>, zuletzt geprüft am 26.08.2024.
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) (2022): Grobkonzept zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt. Online verfügbar unter https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Raumordnung-Landesentwicklung/LEP/LEP-Grobkonzept.pdf, zuletzt geprüft am 26.08.2024.
- ROG: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88). Online verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/BJNR298610008.html, zuletzt geprüft am 26.08.2024.
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018): Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“. Online verfügbar unter <https://www.planungsregion-abw.de/regionalplanung/teilplan-windenergie/teilplan-2018/>, zuletzt geprüft am 26.08.2024.
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2019): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur". Kartographische Darstellung, zuletzt geprüft am 14.02.2024.

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2023): Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“. Online verfügbar unter <https://www.planungsregion-abw.de/regionalplanung/teilplan-windenergie/teilplan-2027/>, zuletzt geprüft am 26.08.2024.

Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG) (2018): Stadt Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept 2018 – 2030, zuletzt geprüft am 26.08.2024.

WindBG: Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151). Online verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/BJNR135310022.html>, zuletzt geprüft am 26.08.2024.